

Satzung über die Benutzung des Schul-, Sport- und Freizeitzentrums der Gemeinde Ellerbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 25) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.1974 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ellerbek ist Eigentümerin eines Schul-, Sport- und Freizeitzentrums bei der Hermann-Löns-Schule am Rugenbergener Mühlenweg. Dort sind bisher zwei Mehrzweck-Kleinspielfelder, eine 100 m Laufbahn, eine Weitsprunganlage sowie Rasenflächen und Parkplätze vorhanden. Weitere Anlagen, insbesondere Freizeiteinrichtungen, sind vorgesehen.

§ 2

Benutzerkreis, Entgelt

Die Sportanlage des Freizeitzentrums stehen der Hermann-Löns-Schule und außerhalb der Unterrichtszeiten dem TSV Ellerbek sowie dem TC Ellerbek unentgeltlich zur Verfügung. Andere Benutzer bedürfen jeweils einer besonderen Erlaubnis. Auswärtige Benutzer haben ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe wird außerhalb dieser Satzung durch Beschluß festgelegt. Das Entgelt ist vor der Benutzung fällig. Die Freizeitanlagen können von jedermann benutzt werden.

§ 3

Verwaltung, Benutzungsplan, Hausrecht, Aufsicht

Dem Bürgermeister obliegt die Verwaltung. Er übt das Hausrecht aus und regelt die ausserschulische Inanspruchnahme durch einen Benutzungsplan. Während der Sommerferien, zumindest aber im Monat Juli, soll kein Sportbetrieb stattfinden. Die allgemeine Aufsicht über das Schul- und Freizeitzentrum ist Aufgabe des Hallenwartes, soweit nicht die Lehrkräfte zuständig sind. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 4

Umkleideräume, Duschen, Toiletten, Parkplätze

Für alle Benutzer der Sportanlagen stehen Umkleideräume, Duschräume und Toiletten in der Turnhalle der Hermann-Löns-Schule zur Verfügung. Nach Fertigstellung sind von allen Besuchern des Freizeitentrums die dortigen Parkplätze am Rugenberger Mühlenweg zu benutzen.

§ 5

Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer haben die Anlagen und Einrichtungen des Schul- und Freizeitentrums schonend zu behandeln. Hunde dürfen nicht mitgebracht werden. Das Befahren mit Rad, Mofa, Moped und ähnlichen Fahrzeugen ist unzulässig.
- (2) Die Laufbahn, die Anlaufbahn sowie die Kleinspielfelder sind mit Kunststoffbelegen versehen. Die Laufbahn und die Anlaufbahn dürfen nur mit Spezialspikes in 6 mm Länge für Kunststoffdecken benutzt werden. Für die Benutzung der Mehrzweckkleinspielfelder sind nur Sportschuhe mit glatten Stollen ohne Profil zulässig.
- (3) Die Benutzer der Sportanlagen haben für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Veranstaltung üblicherweise vom zuständigen Fachverband gefordert wird. Ferner ist ein Ordnungsdienst einzurichten. Belastungen der Laufbahnen und Spielfelder durch Sportgeräte usw. sind nicht zulässig. Startblöcke dürfen verwendet werden.

§ 6

Übungsleiter

Für ausserschulische Benutzung sind der Gemeinde die Übungsleiter und deren Vertreter zu benennen. Die Übungsleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuständig. Ferner sind sie verpflichtet, diese Satzung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzugeben. Sie haben sich insbesondere davon zu überzeugen, dass alle Benutzer nur die vorgeschriebenen Sportschuhe verwenden und diese andernfalls von der Benutzung auszuschließen.

§ 7

Verkaufsstände

Ambulante Händler, die auf dem Schul-, Sport- und Freizeitgelände Verkaufsstände errichten wollen, bedürfen vorher neben einer gewerblichen Genehmigung einer Erlaubnis der Gemeinde.

§ 8

Ausschluss der Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Benutzer ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen. Das gilt auch für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände. Benutzung ist schon das Betreten der Anlagen und Räume.
- (2) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Benutzer haben vorher nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 9

Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die ihr aus den überlassenen Anlagen, Geräten, Zugangswegen und Räumen durch die Nutzung entstehen. Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Anlagen usw. werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hallenwart gemeldet werden. Beschädigungen während der Benutzung sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

§ 10
Anerkennung der Satzung

Allen Benutzern (Vereinen) wird ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt. Vor Beginn der Benutzung ist der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass der Inhalt der Benutzungssatzung bekannt ist und anerkannt wird.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ellerbek, den 25.09.1974

Gemeinde Ellerbek
Der Bürgermeister